

THEMA DES MONATS

Terminservice- und Versorgungsgesetz: Pro & Contra

Seit dem 11. Mai 2019 ist das vom Bundesministerium für Gesundheit entworfene Terminservice- und Versorgungsgesetz (TSVG) in Kraft. Bundesgesundheitsminister Jens Spahn hatte dieses Gesetz mit folgenden Worten in die Wege geleitet: „Gesetzlich Versicherte warten zu oft zu lange auf Arzttermine. Deswegen sollen diejenigen Ärzte besser vergütet werden, die helfen, die Versorgung besser, schneller und digitaler zu machen.“

Schaffung von Terminservicestellen

Um gesetzlich Versicherten einen schnelleren Arzttermin zu ermöglichen, wurden Terminservicestellen geschaffen, die 24 Stunden an 7 Tagen pro Woche über die bundesweit einheitliche Notdienstnummer 116117 erreichbar sind. Mit diesem Dienst verbunden sind sämtliche an kassenärztliche Vereinigungen angeschlossene Arztpraxen, Notfallambulanzen und Krankenhäuser. Diese verpflichten sich, freie Termine wöchentlich an die Terminservicestellen zu melden.

Offene Sprechstunden und Mindestsprechstunden

Um das Angebot an Sprechstundenterminen in den Arztpraxen zu erhöhen, wird die Sprechstundendauer von 20 auf mindestens 25 Stunden pro Woche festgelegt. Fachärzte aus der Gruppe der Grundversorgung müssen zudem 5 Stunden pro Woche als offene Sprechstunde anbieten (ohne vorherige Terminvereinbarung).

Gesonderte Vergütung für Zusatzangebote

Für die erbrachten Zusatzangebote, die bei der Behandlung von Patienten aus den Terminservicestellen entstehen, erhalten Arztpraxen eine gesonderte Entschädigung. Sie werden extrabudgetär vergütet, was dem Angebot einen finanziellen Anreiz verschaffen soll.

Verbesserung der ärztlichen Versorgung auf dem Land

Gerade in ländlichen Gebieten ist die ärztliche Versorgung oft nur unzureichend. Ärzte auf dem Land bekommen deshalb einen regionalen Zuschlag. In unterversorgten Gebieten sind die kassenärztlichen Vereinigungen verpflichtet, entweder eigene Praxen oder mobile bzw. telemedizinische Versorgungsalternativen anzubieten.

Digitalisierung der Patientenakte

Mit der Einführung der elektronischen Gesundheitskarte bereits angedacht, aber bis heute nicht realisiert, müssen die Krankenkassen bis spätestens 2021 sämtliche medizinischen Daten in Form einer elektronischen Patientenakte zur Verfügung zu stellen.

Neues Gesetz führt nicht zu mehr Terminen

Was auf Papier gut aussah, hat in der Ärzteschaft für einigen Aufruhr gesorgt. Viele Arztpraxen fühlen sich durch das Terminservice- und Versorgungsgesetz bevormundet, insbesondere bei der Gestaltung der Sprechstundentermine. Warum sollen nochmals 5 Stunden pro Woche für die offene Sprechstunde freigehalten werden, wenn die Praxis doch mit der Stammkundschaft bereits voll ausgelastet ist? Das schafft nicht nur noch mehr Arbeit, sondern auch neue Probleme. Kommen nämlich nur wenige Patienten, hätten im gleichen Zeitraum mehr Patienten mit Termin behandelt werden können. Sind es jedoch zu viele, leidet die Qualität der medizinischen Arbeit. Auch in unserer Praxis mussten wir den Patientenstamm um 300 verringern, um das neue Gesetz umzusetzen.

Gesteigerte Kosten in den Arztpraxen

Wenn auch die Aufnahme von Patienten der Terminservicestellen gesondert vergütet wird, fällt die finanzielle Entschädigung für dieses Zusatzangebot zu gering aus. Aufgrund des gestiegenen Aufwands zwecks Digitalisierung der Patientenakte sowie der Anpassung an Pandemie-konforme Hygienemaßnahmen sind nämlich die Kosten in den Arztpraxen übermäßig gestiegen, was mit der neuen Verordnung nicht gedeckt wird.

Einschränkung der freien Arztwahl

Auch für den Patienten ergeben sich gewisse Nachteile, wenn er sich für einen Termin bei der Terminservicestelle entscheidet. So verfügt er nicht mehr über die freie Arztwahl und durchläuft einen zusätzlichen Organisationsprozess zwischen Vermittlungsstelle und Arztpraxis. Dies führt im Endeffekt dazu, dass der Patient noch länger auf einen Termin beim Arzt warten muss.

